

**Regierungsrat**Sitzung vom: 6. September 2011
Protokoll-Nr.: 964Gemeindekanzlei
6162 Entlebuch**E** 09. Sep. 2011

Erl.

Gemeinderat Entlebuch
Sitzung vom: 14. Sep. 2011
Prot.-Nr.
Reg.-Nr. B1.5.3

 7**Entscheid**

Genehmigung: Nutzungsplanung: Änderung des Bebauungsplans
Ortskern der Gemeinde Entlebuch

Gesuchsteller: Gemeinderat Entlebuch

Instruktion: Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Entlebuch stellt das Gesuch, die an der Sitzung vom 17. August 2011 beschlossene Änderung des Bebauungsplans Ortskern zu genehmigen. Dieser Beschluss blieb unangefochten.

Erwägungen:

1. Zonenpläne, Bau- und Zonenreglemente sowie Bebauungspläne bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmigung des Regierungsrats (§ 20 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes [PBG]). Dabei sind die Pläne und Vorschriften auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den Richtplänen zu überprüfen (§ 20 Abs. 2 PBG). Die Vorprüfung der vorliegend zu beurteilenden Änderung des Bebauungsplans schloss das instruierende Departement mit Bericht vom 17. Juni 2011 ab.
 2. Ein geplantes Wohn- und Geschäftshaus auf den Parzellen Nr. 232 und 236 im Dorfzentrum entspricht aufgrund neuer planerischer Voraussetzungen (Planungsbericht „Entwicklung Dorfkern Entlebuch“ vom Dezember 2010) nicht mehr dem bislang rechtsgültigen Bebauungsplan. Um die Bewilligungsfähigkeit dieses im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts "Dorfkernerneuerung Entlebuch" erwünschten Vorhabens sicher zu stellen, wurden die Vorschriften zum Bebauungsplan mit Art. 2a ergänzt. Demnach kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmen im Sinne von § 37 PBG bewilligen. Dabei holt er die Stellungnahme eines Fachgremiums und die Zustimmung der kantonalen Instanzen der Raumplanung und Denkmalpflege ein.
- Bei Art. 2a handelt es sich um eine zweckmässige Ergänzung; eine gesamthafte kurzfristige Überarbeitung des Bebauungsplans wäre vor dem Hintergrund des laufenden Planungsvorhabens Masterplan Dorfkern Entlebuch nicht sinnvoll. Die Ergänzung tangiert keine wesentlichen öffentlichen Interessen und liegt im kommunalen Planungsermessen.
3. Zusammenfassend steht die am 17. August 2011 beschlossene Änderung des Bebauungsplans Ortskern im Einklang mit den übergeordneten Erlassen und kann daher genehmigt werden.

4. Die Gemeinde Entlebuch hat die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplans Ortskern im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen (§ 21 Abs. 1 lit. a PBG). Die Änderung ist in Papierform und digital der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation einzureichen (§ 4 Abs. 2 und 3 der Planungs- und Bauverordnung). Die Einzelheiten sind mit dieser Dienststelle abzusprechen.

5. Die amtlichen Kosten des Genehmigungsverfahrens sind der Gemeinde Entlebuch zu überbinden (§ 198 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

Rechtsspruch:

1. Die Änderung des Bebauungsplans Ortskern (Art. 2a der Vorschriften) der Gemeinde Entlebuch vom 17. August 2011 wird genehmigt.

2. Die amtlichen Kosten des Genehmigungsverfahrens von Fr. 600.–, eingeschlossen eine Schreibgebühr von Fr. 46.–, werden der Gemeinde Entlebuch überbunden.

3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach den Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden sind beizulegen.

Zustellung an:

- Gemeinderat Entlebuch, Postfach 164, 6162 Entlebuch (R)
 - Dienststelle Steuern, Immobilienbewertung
 - Gebäudeversicherung
 - Dienststelle Umwelt und Energie
 - Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (2)
 - Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Centralstrasse 33, Postfach, 6210 Sursee
 - Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (1 DS, 1 RD)
-

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Staatsschreiber:

Nel Am



Versanddatum: 8. September 2011



GEMEINDERAT

Postfach 164
6162 Entlebuch

Unser Zeichen: th
Telefon: 041 482 02 50
Telefax: 041 482 02 51
E-Mail: gemeindekanzlei@entlebuch.ch
Internet: www.entlebuch.ch
Datum: 31. August 2011
DOKUMENT 2

Kantonales
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Rechtsdienst
Bahnhofstrasse 15 / Postfach 4168
6002 Luzern

Projekt „Dorfkernerneuerung Entlebuch“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die Ihnen in der gleichen Sache bereits zugestellten Unterlagen und präzisieren den diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss nachfolgend wie folgt:

Änderung Bebauungsplan Ortskern vom 2. November 1990

Der Bebauungsplan wird gemäss Beschluss des Gemeinderates an seiner Sitzung vom 17. August 2011 (Nr. 688 – B1.5.3) wie folgt ergänzt:

Ausnahmen Artikel 2a

Der Gemeinderat kann im Sinne von § 37 PBG aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Verbesserung des Ortsbildes oder der Siedlungsqualität, Ausnahmen von den Vorschriften zum Bebauungsplan bewilligen.

Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat nur nach Absprache mit einem von ihm bestimmten unabhängigen Fachgremium und mit Zustimmung der kantonalen Instanzen, insbesondere in den Kernbereichen der Denkmalpflege und der Raumplanung.

Im Einzelfall kann die Dienststelle rawi bei Kantonsstrassen und der Gemeinderat bei den übrigen Strassen Ausnahmen von den Abstandsvorschriften und von den Baulinien bewilligen, wenn die Baute oder Anlage weder die Verkehrssicherheit noch einen künftigen Strassenausbau beeinträchtigt (§ 88 StrG).

Für eine positive Antragstellung an den Regierungsrat zur Genehmigung der obigen Änderung danken wir.

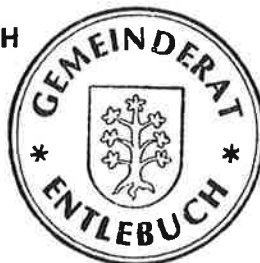
Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT ENTLEBUCH

Der Gemeindepräsident:
H.R. Lipp

Der Gemeindeschreiber:
F. Thalmann

3-fach



Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 964 vom
6. September 2011 unverändert genehmigt.

9. September 2011



(Unterschrift)

